

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-09-08

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen

Bearbeiter/in: Gersuny, Olaf

Telefon: 545 - 1304

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00467/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 einschließlich aller Anlagen und Festlegungen zu wesentlichen Produkten im Vorbericht.
2. Die Stadtvertretung beschließt das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020, 5. Fortschreibung (2015).
3. Die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften werden von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Haushaltsplanunterlagen bestehen aus den Bänden:

1. Haushaltsplanentwurf 2016
2. Entwurf Haushaltssicherungskonzept 5. Fortschreibung 2015
3. Stellenplanentwurf 2016
4. Entwurf der Wirtschaftspläne Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften 2016

5. Testate der Jahresabschlüsse 2014 der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften

Der Haushaltsplanentwurf 2016 (Band 1) beinhaltet

- die Haushaltssatzung,
- den Vorbericht,
- die Investitionsplanung 2016 -2019,
- Übersichten gemäß GemHVO-Doppik, insbesondere
 - über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (§ 1 Abs. 2, Nr. 4),
 - über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (§ 1 Abs. 2, Nr. 5),
 - über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen zum Ende des Haushaltsjahres (§ 1 Abs. 2, Nr. 5),
 - über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel im Haushaltsjahr,
 - über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum,
 - über die Aufwendungen und Auszahlungen sowie selbst finanzierte Eigenanteile (freiwillige Leistungen, § 5 Nr. 11),
 - über das der Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm (§ 1 Abs. 2, Nr. 6)
 - über die Zuwendungen an Fraktionen (§ 1 Abs. 2, Nr. 8)
- den Ergebnis- und Finanzhaushalt insgesamt (§ 1 Abs. 1, Nr. 1 und 2),
- die Ergebnis- und Finanzhaushalte für alle Teilhaushalte mit Investitionsübersichten und den Angaben zu den wesentlichen Produkten (§ 1 Abs. 2, Nr. 14).

Die Landeshauptstadt verfügt nicht über eine testierte Eröffnungsbilanz. Bilanzen bzw. Jahresabschlüsse können daher nicht vorgelegt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung weist einen Gesamtbetrag laufender Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 260.344.100 EUR und einen Gesamtbetrag laufender Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 282.581.300 EUR, mithin ein laufendes Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit von -22.237.200 EUR aus. Das ordentliche Ergebnis beträgt -20.752.000 EUR. Veranschlagt wurde darüber hinaus eine durch die vom Ministerium für Inneres und Sport M-V grundsätzlich eingeräumte Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Für das Jahresergebnis vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Nr. 31) ergibt sich somit ein geplantes Defizit in Höhe von -10.355.000 EUR.

Für im Haushaltsjahr 2016 kassenwirksame ordentliche Ein- und Auszahlungen werden im Finanzhaushalt 2016 für die laufende Verwaltungstätigkeit Einzahlungen von 254.069.300 EUR und Auszahlungen von 263.703.100 EUR, mithin ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von - 9.633.800 EUR ausgewiesen. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt - 8.301.000 EUR. Die planmäßige Tilgung ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Der nach der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land M-V zulässige Betrag, um den der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt maximal verfehlt werden darf, beträgt für das Haushaltsjahr 2016 insgesamt 16,1 Mio. EUR. Mit dem vorgelegten Verwaltungsentwurf zum Haushaltsplan 2016 wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt verfehlt um insgesamt 15,922 Mio. EUR. Die Maßgaben aus der Konsolidierungsvereinbarung für das Haushaltsjahr 2016 werden daher mit dem Verwaltungsentwurf eingehalten. Die Konsolidierungsziele für den Finanzplanungszeitraum werden dagegen noch nicht erreicht. Es ist Aufgabe der kommenden Haushaltsplanungen, diese weitergehenden Ziele umzusetzen. Dies wird nur gelingen, wenn die Jahresdefizite weiter erheblich reduziert werden können.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf verstößt gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches aus § 43 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V. Zum Haushaltsausgleich bedarf es daher einer weitergehenden Haushaltskonsolidierung.

Daraus ergibt sich gemäß § 43 Abs. 7 Kommunalverfassung die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 – 2020 ist erfolgt und steht ebenfalls zur Beschlussfassung an.

Nach den vorliegenden Daten wird ein Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum bis 2019 nicht erreicht. Das Eigenkapital der Landeshauptstadt nimmt im Haushaltsjahr 2016 und den Folgejahren aufgrund der defizitären Haushaltswirtschaft ab. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann nicht nachgewiesen werden. Auf einen entsprechenden Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO-Doppik wird daher verzichtet.

Die mit Abstand größten Zuschussbedarfe ergeben sich aus der Haushaltswirtschaft im Teilhaushalt 6 - Soziales und Teilhaushalt 4 - Jugend. Die Summe der laufenden Aufwendungen für Leistungen der sozialen Sicherung (Teilhaushalte Soziales und Jugend) liegen zusammen bei etwa 129,2 Mio. EUR. Die erneut angestiegenen Bedarfe führen die Landeshauptstadt an die Grenzen der Konsolidierungsmöglichkeiten.

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen werden erst nach Vorliegen des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Inneres und Sport für 2015 weiter qualifiziert werden können. Dieser Erlass wird im September 2015 erwartet. Bereits jetzt zeichnet sich allerdings ab, dass die insgesamt zu verteilende Schlüsselmasse zurückgeht.

Ohne eine Unterstützung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein unterjähriger Haushaltsausgleich auch deshalb nicht erreichbar.

Sofern nachfolgend aufgeführte Entwurfsstände beschlossen werden, ersetzt die beschlossene Fassung den jeweiligen Entwurf.

Band 2 beinhaltet den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 5. Fortschreibung 2015.

Band 3 beinhaltet den Stellenplanentwurf 2016 mit einer Übersicht über die einzelnen Stellen, geordnet nach Organisationseinheiten. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 990,788 Vollzeitäquivalente (VzÄ). Davon sind insgesamt 893,138 VzÄ innerhalb der Ämter ausgewiesen. Tatsächlich steht der Verwaltung zum Stichtag 01.01.2016 allerdings nur ein Arbeitsvolumen von ca. 811,561 VzÄ zur Verfügung. Auch deshalb ist in vielen Ämtern / Fachbereichen die Grenze der Belastbarkeit erreicht.

Band 4 beinhaltet den Entwurf der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung 2016. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe werden der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften werden der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Band 5 beinhaltet die Testate der Jahresabschlüsse 2014 der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften.

2. Notwendigkeit

Gemäß der §§ 45 ff. KV M-V hat die Landeshauptstadt Schwerin für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Sowohl Haushaltspositionen als auch die Folgen des hochdefizitären Haushaltes haben eine Vielzahl von unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Investitionen und Zuschüsse sind oft stadtentwicklungsrelevant und bestimmen die Lebensumstände von Bürgerinnen und Bürgern mit. Die Landeshauptstadt ist nicht nur als Arbeitgeber, sondern auch als öffentlicher Auftraggeber für die regionale Wirtschaft bedeutsam. Die gegebene Haushaltslage schränkt die Investitionstätigkeit zunehmend ein.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: --

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: --

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Im Haushaltsplanentwurf 2016 sind diverse Auswirkungen von Maßnahmen, die in dem beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020 (4. Fortschreibung) enthalten waren, verarbeitet. Darüber hinaus stellt der Planentwurf die Basis für die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dar, die parallel eingebracht wird.

nein

Anlagen:

- Haushaltsplanentwurf 2016,
- Entwurf Haushaltssicherungskonzept 5. Fortschreibung 2015,
- Stellenplanentwurf 2016
- Entwurf der Wirtschaftspläne und Übersichten der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften 2016
- Testate der Jahresabschlüsse 2014 der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin